

Eltern-Kind-Initiative in der Jesaja-Gemeinde e.V.
Balanstraße 361, 81549 München
Telefon: 089 68099240
email: kiga@eki-jesaja.de
Home: www.eki-jesaja.de

Vereinsatzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
„Eltern-Kind-Initiative in der Jesaja-Gemeinde München e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

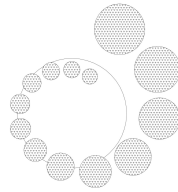
Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten in Form von Elterninitiativen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Elternteil eines zu betreuenden Kindes ist und den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Der Vorstand ist bei den Auswahlgesprächen anwesend und entscheidet zusammen mit dem Team über die Aufnahme des Kindes und der Familie in den Verein.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.



Eltern-Kind-Initiative in der Jesaja-Gemeinde e.V.
Balanstraße 361, 81549 München
Telefon: 089 68099240
email: kiga@eki-jesaja.de
Home: www.eki-jesaja.de

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

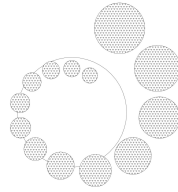
1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende
 - b) bei einer natürlichen Person durch den Tod
 - c) durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder diesem Ausschluss in der Mitgliederversammlung zustimmen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
 - d) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn persönliche Bedingungen, die zum Zeitpunkt seiner Aufnahme erfüllt waren, nicht mehr erfüllt sind oder wenn es trotz Mahnung seine Pflicht zur Zahlung der Vereinsbeiträge nicht erfüllt.
 - d) sobald kein eigenes Kind mehr im Kindergarten betreut wird
 - e) bei Vorstandsmitgliedern nach Wahl des neuen Vorstandes und dessen Eintragung ins Vereinsregister.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Elternversammlung und der Vorstand.

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Beschlussfassungsorgan des Vereins, soweit nicht die Elternversammlung oder der Vorstand zuständig sind.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von ¼ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tages-



Eltern-Kind-Initiative in der Jesaja-Gemeinde e.V.
Balanstraße 361, 81549 München
Telefon: 089 68099240
email: kiga@eki-jesaja.de
Home: www.eki-jesaja.de

ordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

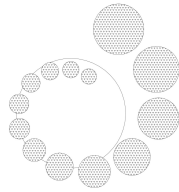
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmen.
6. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen.
7. Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und beauftragt diese, vor der nächsten Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber zu berichten.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Die Elternversammlung

1. In der Elternversammlung werden Aufgaben und Ziele sowie die Erziehungskonzeption der Elterninitiative in Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal erarbeitet und festgelegt.
2. Mitglieder der Elternversammlung sind alle Eltern, deren Kind/er in der Einrichtung betreut werden und die Bezugspersonen. Ferner gehört das Betreuungspersonal der Elternversammlung als Mitglieder an.
3. Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstands. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden. Insoweit wird der Umfang seiner Vertretungsmacht eingeschränkt.
4. Die Elternversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Elternversammlungen werden protokolliert und von zwei Mitgliedern der Elternversammlung unterschrieben.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Personen, dem 1. und dem 2. Vorsitzenden und dem 1. und dem 2. Kassenwart.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln für den Verein vertretungsberechtigt bis auf folgende Einschränkung: Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab € 3.000,00 ist die Unterschrift von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern erforderlich.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Auslagen. Darüber hinaus kann die Mitgliederver-



Eltern-Kind-Initiative in der Jesaja-Gemeinde e.V.
Balanstraße 361, 81549 München
Telefon: 089 68099240
email: kiga@eki-jesaja.de
Home: www.eki-jesaja.de

sammlung beschließen, dem Vorstand eine Entschädigung im Rahmen der steuerrechtlich geregelten Pauschalen zu gewähren.

6. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 5 Eltern der Initiative gewünscht wird.
7. Zu den Vorstandssitzungen kann ein Vertreter des Erzieherteams hinzugezogen werden.

§10 Zuständigkeiten des Vorstands

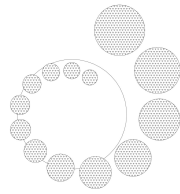
1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen wird. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitglieder- bzw. Elternversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitglieder- bzw. Elternversammlung
 - c) Aufstellung des Finanzierungsplanes, Buchführung, Erlass einer Geschäftsordnung zur Kinderbetreuung.
2. In allen finanziellen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Elternversammlung herbeiführen.

§11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abstimmenden Mitglieder zulässig.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abstimmenden Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an BaMBeKi (Bayerische Alleinerziehende mit behinderten Kindern e.V.) mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 dieser Satzung genannten Zweck zu verwenden.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt zum 21. Januar 2015 in Kraft.



Eltern-Kind-Initiative in der Jesaja-Gemeinde e.V.
Balanstraße 361, 81549 München
Telefon: 089 68099240
email: kiga@eki-jesaja.de
Home: www.eki-jesaja.de